

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 18/7055

16.12.2016

Vorlage für die Sitzung des  
am 21.12.2016

## **Änderungsantrag**

der PIRATEN

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Informationszugangsgesetzes zu Drucksache 18/4409**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Informationszugangsgesetzes  
Drucksache 18/4409 wird mit den nachfolgenden Änderungen angenommen:

I.

**Artikel 1 - Änderung des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein** wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1, Nr. 1 lit. f) wird das Wort „den“ gestrichen.
2. In Ziffer 3. lit. a) werden die Worte „die Formulierung „in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts“ wird gestrichen“ eingefügt.
- 3 a. In Ziffer 3. wird lit. b) geändert und lautet in der neuen Fassung:

„Absatz 4 wird gestrichen. Absatz 5 wird Absatz 4 und Absatz 6 wird Absatz 5.“

- 3 b. In Ziffer 3. lit. c) wird „Absatz 6“ durch „Absatz 5“ ersetzt.

4. Ziffer 9. wird geändert und lautet in der neuen Fassung:

„Es wird folgender § 11 eingefügt:

„§ 11 Veröffentlichung von Informationen

(1) Landesbehörden haben Informationen, die ab dem [... Zeitpunkt des Inkrafttretens des Änderungsgesetzes ...] bei ihnen entstanden, erlassen, bestellt oder beschafft worden sind, allgemein zugänglich zu machen und an das elektronische Informationsregister nach Absatz 7 zu melden. Die Veröffentlichung unterbleibt, soweit ein Antrag auf Informationszugang nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften abzulehnen wäre.

Informationen im Sinne von Satz 1 sind insbesondere:

1. die Tagesordnungen des Kabinetts sowie der Vorkonferenz, die Kabinettsvorlagen sowie die Beschlüsse der Landesregierung;
2. die Tagesordnungen, die Beschlussvorlagen, die Beschlüsse sowie die Niederschriften der Sitzungen der gewählten Gremien der Gemeinden und Gemeindeverbände.
3. Berichte und Mitteilungen der Landesregierung an den Landtag oder an den Bundesrat, sowie Richtlinien und Runderlasse;
4. Verträge der Daseinsvorsorge und sonstige Verträge von allgemeinem öffentlichen Interesse mit einem Auftragswert von mehr als 10.000,00 EUR sowie alle Verträge, die mit einem solchen Vertrag in einem Sachzusammenhang stehen; der Auftragswert ergibt sich für diese verbundenen Verträge aus der Summe der Auftragswerte; Verträge über die Erstellung von Gutachten sind ohne Schwellenwert offen zu legen,
5. Verträge zwischen Hochschulen des Landes oder deren Untergliederungen und Dritten, insbesondere Kooperations- und Drittmittelverträge und verbundene Verträge,
6. Vereinbarungen (wie z.B. Rahmenvereinbarungen) und Verträge u.a. über Leistungsangebote, Entgelte oder die Qualitätsentwicklung im Bereich der Jugendhilfe und in allen sonstigen sozialrechtlichen Bereichen der informationspflichtigen Stelle und verbundene Verträge,
7. Haushalts-, Stellen-, Wirtschafts-, Organisations-, Geschäftsverteilungs- und Aktenpläne,
8. Verkündungsblätter sowie die örtlichen Bekanntmachungen der Gemeinden und Gemeindeverbände,
9. Gesetze, Verordnungen und anderes materielles Recht in konsolidierter sowie unkonsolidierter Fassung in der Form, dass die jeweils geltende vollständige Fassung (konsolidiert) und außerdem jede einzelne Änderung (unkonsolidiert) einsehbar ist;
10. Verwaltungsrichtlinien, Verwaltungsvorschriften, sonstige Fachhinweise oder -vorschriften und allgemeine Veröffentlichungen

11. amtliche Statistiken, Broschüren und Tätigkeitsberichte,
12. Stellungnahmen, Gutachten und Studien, soweit sie
  - a. von Behörden in Auftrag gegeben wurden,
  - b. in Entscheidungen der Behörden einfließen oder
  - c. ihrer Vorbereitung dienen sollten,
13. Geodaten nach Maßgabe des Landesgeodateninfrastrukturgesetzes vom 23. Dezember 2010 (GVBl. S. 548, BS 219-2) in der jeweils geltenden Fassung, soweit diese Daten nicht bereits nach anderen Rechtsvorschriften zu veröffentlichen sind;
14. die von den informationspflichtigen Stellen erstellten öffentlichen Pläne wie beispielsweise bau- und raumordnungsrechtliche Pläne und sonstige Festsetzungen hierzu,
15. die wesentlichen Regelungen erteilter Baugenehmigungen und -vorbescheide,
16. Informationen, hinsichtlich derer die informationspflichtige Stelle eine Beteiligung der Öffentlichkeit oder Auslegung durchgeführt hat oder durchführt, ab dem Beginn der Beteiligung der Spitzenverbände der Interessenvertreter oder ab Auslegung,
17. die mit Gründen versehenen Entscheidungen der Gerichte des Landes und der Vergabekammer,
18. Drucksachen, Ausschussdrucksachen sowie sonstige Informationen des Landtages und der kommunalen Vertretungsorgane,
19. Zuwendungen der informationspflichtigen Stelle, soweit ihr Wert 1.000,00 EUR übersteigt,
20. Zuwendungen an die informationspflichtige Stelle ab einem Wert von 1.000,00 EUR,
21. die wesentlichen Unternehmensdaten von Beteiligungen der informationspflichtigen Stelle an privatrechtlichen Unternehmen, soweit sie der Kontrolle des Landes unterliegen, einschließlich Art und Zweck der Beteiligung, ihrem Nennwert, den Zuwendungen, den Erträgen und Kapitalentnahmen und der Vereinbarungen, auf denen die Beteiligung basiert, sowie die jährlichen Vergütungen und Nebenleistungen für die Leitungsebene,
22. Daten über die wirtschaftliche Situation der durch die informationspflichtige Stelle errichteten rechtlich selbstständigen Anstalten, rechtsfähigen Körperschaften des öffentlichen Rechts mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb und Stiftungen einschließlich einer Darstellung der jährlichen Vergütungen und

Nebenleistungen für die Leitungsebene,

23. vorbehaltlich § 165 GWB Vergabeentscheidungen sowie die Unterlagen, welche im Falle der vergaberechtlichen Nachprüfung jedenfalls der entscheidenden Stelle und etwaigen Konkurrenten zugänglich gemacht werden müssen,

24. Auskünfte aufgrund von Anträgen nach § 4 dieses Gesetzes sowie aufgrund von Anträgen nach § 4 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation,

25. Informationen über Grundstücke, an denen die transparenzpflichtige Stelle mittelbar oder unmittelbar Eigentum, andere dingliche Rechte oder ein Vorkaufsrecht hat, wobei gesetzliche Vorkaufsrechte nach baurechtlichen Vorschriften ausgenommen bleiben und

26. eine Aufstellung der Verschlussachen unter Angabe eines Identifizierungsmerkmals (Titel, Aktenzeichen o.ä.), der herausgebenden Stelle, des Grades der Einstufung, des Umfangs der Akte oder des Dokuments, der Gründe für die Einstufung, des Datums der Einstufung sowie des Ablaufs der Einstufung sowie Dokumente, deren Einstufung als Verschlussache aufgehoben wurde oder abgelaufen ist.

Auf die Veröffentlichungspflicht nach Satz 3 Nummern 4, 5 und 6 haben Landesbehörden vor Abschluss eines Vertrages hinzuweisen.

(2) Zuwendungen im Sinne von Absatz 1 Satz 3 Nummer. 19 und 20 sind alle geldwerten Leistungen, welchen keine unmittelbare Gegenleistung gegenüber steht. Dem steht es gleich, wenn Gegenleistungen vereinbart sind, deren Erbringung aber voraussichtlich nicht erfolgen wird oder nicht durchsetzbar ist, oder deren Marktwert erheblich unter dem Wert der Zuwendung liegt.

(3) Darüber hinaus unterliegen Umweltinformationen vorbehaltlich einer Verbreitungspflicht der Veröffentlichungspflicht und zwar insbesondere die in § 12 Abs. 2 genannten.

(4) Informationen, bei denen aufgrund anderer Rechtsvorschriften eine Veröffentlichungspflicht besteht, sollen auch in dem elektronischen Informationsregister veröffentlicht werden.

(5) Informationspflichtige Stellen sollen auch weitere Informationen, zu deren Veröffentlichung sie nicht verpflichtet sind, im elektronischen Informationsregister bereitstellen.

(6) Über die veröffentlichten Informationen haben die Landesbehörden Verzeichnisse zu führen, diese allgemein zugänglich zu machen und an das elektronische Informationsregister nach Absatz 7 zu melden.

(7) Das Land richtet ein zentrales elektronisches Informationsregister und Informationsregisterstellen ein, um das Auffinden der Informationen zu erleich-

tern und interessierte Personen zu beraten. Landesbehörden sind verpflichtet, die in Absatz 1 genannten Informationen dort mit einheitlichen Metadaten zu registrieren und dafür die organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen.

(8) Binnen zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erlässt das für Inneres zuständige Ministerium nach öffentlicher Anhörung eine Rechtsverordnung, in der die Errichtung und der Betrieb eines zentralen elektronischen Informationsregisters für die Veröffentlichung von Registern, Dokumenten und Informationen, insbesondere die organisatorischen Zuständigkeiten und Pflichten der einzelnen Behörden zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz geregelt werden.

Binnen eines weiteren Jahres wird dieses elektronische Informationsregister eingerichtet und es werden die von den informationspflichtigen Stellen veröffentlichten und zu veröffentlichenden Informationen, Dokumente und Register über dieses elektronische Informationsregister von diesem Zeitpunkt an zugänglich gemacht. Das Portal wird benutzerfreundlich gestaltet und mit funktionalen Suchmaschinen ausgestattet. Es enthält eine elektronische Rückmeldfunktion, die keine Namensnennung erfordert. Die Rückmeldfunktion soll es den Nutzerinnen und Nutzern ermöglichen, vorhandene Informationen zu bewerten und auf Informationsdefizite und Informationswünsche aufmerksam zu machen. Landesbehörden sind verpflichtet, die in Absatz 1 genannten Informationen dort mit einheitlichen Metadaten zu registrieren und dafür die organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen.

(9) Dem zentralen Informationsregister gemeldete Informationen werden unverzüglich in diesem veröffentlicht.

(10) Die Absätze 1 bis 9 gelten auch für die Behörden der Gemeinden, Kreise und Ämter, soweit nach diesem Gesetz ein Informationszugangsrecht besteht. Für die Behörden der Gemeinden, Kreise und Ämter gilt abweichend von Abs. 8 Satz 2 für die Einführung des elektronischen Informationsregisters eine Frist von zwei Jahren ab Erlass der Rechtsverordnung nach Abs. 8 Satz 1.“

5. Nach Ziffer 10. wird in den Änderungsantrag DS 18/4409 eine Ziffer 10.a) eingefügt mit dem Wortlaut:

„§ 12 Absatz 4 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Anforderungen an die Verbreitung von Umweltinformationen können auch dadurch erfüllt werden, dass Verknüpfungen zu Internetseiten eingerichtet werden, auf denen die zu verbreitenden Umweltinformationen zu finden sind. Die Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Absatz kann auf bestimmte Stellen der öffentlichen Verwaltung oder private Stellen übertragen werden.““

6. Hinter Ziffer 14. wird eine Ziffer 14.a) eingefügt mit dem Wortlaut:

„In § 14 wird in Satz 1 und in Satz 2 in der Formulierung „Landesbeauftragten für den Datenschutz“ das Wort „den“ gestrichen.

II.

Es wird ein neuer Artikel 2 – Änderung der Landeshaushaltsordnung eingefügt mit dem Wortlaut:

„§ 96 der Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein - LHO in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1992, GVOBl. 1992, Seite 381, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.07.2015, wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.

III.

Der bisherige **Artikel 2 - Inkrafttreten** wird **Artikel 3 - Inkrafttreten** und wie folgt geändert:

Die Worte „mit Ausnahme des § 11“ in Satz 1 sowie Satz 2 werden gestrichen.

### **Begründung:**

Durch Art. 53 der Landesverfassung (LV) wurde ein Transparenzgebot für die Behörden des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände eingeführt. Die Verfassung geht von der Offenlegung von Informationen als Normalfall aus und schränkt diesen Grundsatz nur für den Fall ein, dass entgegenstehende öffentliche oder schutzwürdige private Interessen überwiegen. Daraus folgt unmittelbar, dass der Kreis sowohl der informationspflichtigen Stellen als auch der Katalog der offenzulegenden Informationen weit und umfassend sein muss und dass eine Einschränkung nur im Fall überwiegender entgegenstehender Interessen erfolgen sollte.

Dem werden das geltende Informationszugangsgesetz und der Gesetzentwurf DS 18/4409 mit dem weiteren Änderungsantrag DS 18/4465 nicht gerecht, worauf insbesondere der Deutsche Journalistenverband und Netzwerk Recherche in der schriftlichen Anhörung hingewiesen haben.

Zu I. 1.:

Die Bezeichnung des Datenschutzbeauftragten wird korrigiert.

Zu I. 2.:

Durch Streichung der Formulierung „in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts“ wird dementsprechend zunächst erreicht, dass auch solche privatrechtlich organisierten Rechtsträger im Rahmen der Daseinsvorsorge erfasst werden, die nicht hoheitlich tätig werden, also beispielsweise nicht beliehen sind. Das wird beispielsweise von Prof. Dr. Ziekow in der schriftlichen Anhörung gefordert. In den Informationszugangsgesetzen anderer Bundesländer ist das bereits so geregelt, siehe § 6a BremIFG und § 2 Abs. 10 HambTG.

Zu I. 3 a.:

In der schriftlichen Anhörung zur Drucksache 18/2582 sind die weitreichenden Ausnahmen vom Informationszugangsanspruch der Bürger nach § 2 Abs. 4 IZG bereits kritisiert worden. Auch in der hier durchgeführten schriftlichen Anhörung kritisieren insbesondere Transparency International und Netzwerk Recherche die weitgehenden Bereichsausnahmen. Sie widersprechen auch der reformierten Landesverfassung, deren Artikel 53 – wie schon ausgeführt - von einem umfassenden Informationszugang ausgeht, solange nicht im Einzelfall überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegen stehen.

Im Einzelnen:

Zu § 2 Abs. 4 Nummer 1 IZG: Es ist nicht gerechtfertigt, den Landtag hinsichtlich seiner Gesetzgebungstätigkeit allgemein vom Informationszugangsanspruch auszunehmen. Gerade am Verfahren zum Erlass von Gesetzen, an die sich jeder Bürger zu halten hat, besteht ein hohes öffentliches Interesse. Auf EU-Ebene ist die Gesetzgebungstätigkeit seit Jahren vom Informationszugangsanspruch erfasst. § 9 IZG sieht im Einzelfall ausreichende Ausnahmen zum Schutz überwiegender öffentlicher Belange (z.B. vertrauliche Beratungen, interne Mitteilungen) vor. Die mit Drucksache 18/4465 vorgesehene Änderung der Ziffer 1 wird in den Stellungnahmen in der Anhörung ebenfalls weitflächig abgelehnt, siehe z.B. die Stellungnahme von Prof. Dr. Ziechow. Dadurch würde eine noch weiter reichende zahlenmäßige Begrenzung der informationspflichtigen Stellen eintreten.

Zu § 2 Abs. 4 Nummern 2 und 2a IZG (Gesetzgebungstätigkeiten und Verordnungsgebung der obersten Landesbehörden): Das zum Landtag Ausgeführte gilt entsprechend. Es gibt keinen sachlichen Grund dafür, die Transparenz von Gesetzgebungs- und Ordnungsverfahren davon abhängig zu machen, ob es sich um Umweltfragen handelt. Dies ist auch nicht vereinbar mit Artikel 53 der Landesverfassung, demzufolge die Behörden des Landes amtliche Informationen zur Verfügung stellen, soweit nicht entgegenstehende öffentliche oder schutzwürdige private Interessen überwiegen. Nach der ursprünglichen Fassung des Informationszugangsgesetzes aus dem Jahr 2000 erstreckte sich dieses bereits auf die obersten Landesbehörden.

Zu § 2 Abs. 4 Nummer 3 IZG (Rechtspflege): Es ist nicht gerechtfertigt, die Organe der Rechtspflege allgemein vom Informationszugangsanspruch auszunehmen. Das Innenministerium ist zutreffend der Auffassung, dass schon heute Anspruch auf Zugang zu den Akten abgeschlossener Verfahren bestehe (Drs. 18/2320); wegen abweichender Auffassung des Justizministeriums ist eine Klarstellung erforderlich. Zum Schutz laufender Verfahren sowie privater Belange sieht das IZG ausreichende Ausnahmetatbestände vor.

Zu § 2 Abs. 4 Nummer 4 IZG (Landesrechnungshof): Es ist nicht gerechtfertigt, den Landesrechnungshof allgemein und ohne zeitliche Begrenzung vom Informationszugangsanspruch auszunehmen. Gerade an der ordnungsgemäßen Verwendung öffentlicher Mittel besteht ein besonders hohes öffentliches Interesse. Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, dass der Bundesrechnungshof auch hinsichtlich seiner Prüfungstätigkeit anspruchspflichtige Behörde ist (NVwZ 2013, 431). Ist danach auch der Landesrechnungshof Behörde im Rechtssinne, so ist

nach Artikel 53 der Landesverfassung grundsätzlich Zugang zu seinen Akten zu gewähren. Dass dies bislang nicht der Fall ist, widerspricht hinsichtlich umweltrelevanter Prüfungen auch der Umweltinformationsrichtlinie 2003/4/EG. Zum Schutz laufender Verfahren sowie privater Belange sehen IZG und LHO ausreichende Ausnahmetatbestände vor.

Zu § 2 Abs. 4 Nummer 5 (neu) (Finanzverwaltung): Die pauschale und vollständige Ausnahme der Finanzverwaltung aus dem Kreis der informationspflichtigen Stellen ist entbehrlich und nicht gerechtfertigt. So weist beispielsweise das ULD darauf hin, dass dieser Bereich bundesgesetzlich hinreichend durch § 30 Abgabenordnung (Steuergeheimnis) geregelt ist. Zudem würden bei Nichteingreifen von § 30 AO die Ausschlusstatbestände des IZG Anwendung finden und den Kreis der offen zu legenden Informationen ausreichend und angemessen einschränken.

Zu I. 3 b.)

Wegen der Streichung des Absatzes 4 und der Änderung der Nummerierung der Absätze ist auch eine Änderung der Absatzbezeichnung in Ziffer 3. lit c) notwendig geworden.

zu I. 4.:

1. § 11 Abs. 1 des Entwurfes DS 18/4409 bestimmt, dass die genannten Behörden Informationen zur Verfügung stellen „sollen“. Das entspricht nicht der Regelung in Art 53 LV. Den Behörden wird hier kein Ermessen eingeräumt. Deswegen ist diese Vorschrift als „Muss“- Vorschrift auszugestalten. Deswegen wird die Formulierung in „haben ... zu“ geändert. Das wurde in der Anhörung mehrmals bemängelt.

Die Worte „ohne Angaben von personenbezogenen Daten und Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen“ wurden gestrichen. Wie das ULD in der schriftlichen Anhörung zutreffend ausführt, betrifft diese Formulierung die Schranken der Informationspflicht, nämlich die entgegenstehenden Interessen.

2. Zur Verbesserung der Systematik der Regelung werden die Worte „Verwaltungsvorschriften, Organisations-, Geschäftsverteilungs- und Aktenpläne und weitere“ an dieser Stelle gestrichen und nachfolgend an entsprechender Stelle in den Katalog eingefügt.

4. Soweit der Entwurf DS 18/4409 in § 11 Abs. 1 Satz 2 vorsieht, dass Landrätinnen und Landräte und die weiteren dort genannten Stellen nicht zu den informationspflichtigen Stellen gehören sollen, sind für diese Ausnahme keine tragfähigen Gründe ersichtlich, worauf auch Transparency International hinweist. Außerdem sind nach Art 53 LV auch die Behörden der Gemeindeverbände, also auch die Landrätinnen und Landräte transparenz- bzw. informationspflichtig. Der Satz wird deswegen gestrichen.

5. Der Katalog entwickelt den Katalog der offen zu legenden Informationen weiter und dehnt die ausdrücklich genannten Fälle der Informationspflicht sachgerecht weiter aus. Vor allem aber wird durch die Formulierung „zu veröffentlichen sind insbesondere“ deutlich gemacht, dass der Katalog nicht abschließend ist, während die

Formulierung im Änderungsantrag DS 18/4409 nur eine abschließende Definition der „weiteren Informationen“ darstellt und deswegen viel zu kurz greift. So auch NetzwerkRecherche in der schriftlichen Anhörung.

Die Katalognummern im Einzelnen:

zu Nummer 1.: Insbesondere die Landesregierung gehört zu den Landesbehörden im Sinne von § 4 in Verbindung mit § 5 LVwG SH als Oberste Landesbehörde. Ihrer Bedeutung entsprechend werden die Kabinettsunterlagen hier gesondert aufgeführt. Siehe auch Art 1, Ziffer 9, Abs. 1, Nummer 9. des Entwurfes DS 18/4409. Kabinettsvorlagen sind nach dem UIG veröffentlichungspflichtig.

zu Nummer 2.: Das gilt entsprechend für die Gemeinden und Gemeindeverbände. An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass Art 53 LV folgend hier auch die kommunalen Körperschaften informationspflichtig gestellt werden. Die Aufnahme der Dokumente der kommunalen Gremien ist daher nur zwingend und folgerichtig.

zu Nummer 3.: siehe die Begründung zu Ziff. 1.

zu Nummer 4.: Unter Nummer 4 werden die Nummern 11. und 12. der Ziffer 9, Abs. 1 des Änderungsantrages DS 18/4409 zusammengefasst. Eine genauere Differenzierung ist hier vorbehalten Nummern 5 und 6. entbehrlich, da generalklauselartig darauf abgestellt wird, dass die offen zu legenden Verträge von allgemeinem öffentlichem Interesse sind. Da dieses Interesse nicht losgelöst von der Höhe der Gegenleistung sondern allenfalls von dem Verhältnis zwischen den vereinbarten Leistungen abhängig ist, wurde nur ein einziger „Schwellenwert“ in Höhe von 10.000,00 EUR festgelegt, was ausschließlich der Verwaltungsvereinfachung dient. Gutachten werden in großer Zahl für einen geringeren Wert erstellt. Deswegen wurde für Verträge über Gutachten der Schwellenwert gestrichen. Gestrichen wurde auch die Ausnahme für Kredit- oder Finanztermingeschäfte und über öffentliche Aufträge. Das forderte in der Anhörung unter anderem Netzwerk Recherche. Diese Bereichsausnahme ist nicht begründbar. Veröffentlicht werden sollen auch in einem Sachzusammenhang stehende Verträge. Bei diesen verbundenen Verträgen ergibt sich der Auftragswert aus der Summe der Auftragswerte aus den verbundenen Verträgen.

zu Nummern 5. und 6.: Aufgrund ihrer Bedeutung wurden die hier genannten Verträge und Vereinbarungen der genannten Stellen gesondert aufgeführt und ausdrücklich benannt. Aus diesem Grunde wurde hier auch kein „Schwellenwert“ festgelegt, da diese Verträge per se von allgemeinem öffentlichem Interesse sind und außerdem hier gerade auch der Auftragswert zur Transparenz gehört.

zu Nummer 7.: Entspricht Nummer 4. in Art. 1, Ziffer 9 DS 18/4409, erweitert um die oben gestrichenen Organisations-, Geschäftsverteilungs- und Aktenpläne, die wegen des Sachzusammenhangs hier aufzuführen sind.

zu Nummer 8.: Verkündungsblätter sind zwar bereits jetzt grundsätzlich öffentlich einsehbar. Bürgerinnen und Bürger müssen jedoch in der Regel einen gewissen Aufwand betreiben, um diese Blätter einsehen zu können. Meist werden sie gar nicht wissen, wo überhaupt die Verkündungsblätter ausliegen. Nebeneffekt ist, dass dann die Verkündungsblätter kostenfrei und elektronisch zur Verfügung stehen. Das gilt ent-

sprechend und erst recht für die Bekanntmachungsmedien auf kommunaler Ebene, also für die örtlichen Bekanntmachungen der Gemeinden und Gemeindeverbände.

zu Nummern 9. und 10.: Der Entwurf DS 18/4409 benennt in Art. 1, Ziffer 9, Satz 3 Nummer 1. lediglich Richtlinien und Runderlasse. Das wird sachgerecht erweitert um die Regelungen des materiellen Rechts in der Form von Gesetzen und Verordnungen sowie um Verwaltungsinnenrecht. Auch hier wird dadurch der Zugriff des Bürgers auf die Quellen des öffentlichen rechts erheblich vereinfacht. Durch die Offenlegung der Gesetze in konsolidierter und unkonsolidierter Form wird ermöglicht, jederzeit die Rechtslage zu einem bestimmten Zeitpunkt in der Vergangenheit zu ermitteln. Für bereits länger zurückliegende Fälle ist das von erheblicher Bedeutung. Darüber hinaus soll aber auch das einfache Verwaltungsinnenrecht offen gelegt werden. Das gilt hier mit der Maßgabe der Einschränkbarkeit durch private oder öffentliche Interessen für alle Verwaltungszweige, also insbesondere für das Schulwesen, Krankenkassen und Stiftungen.

zu Nummer 11.: Entspricht Art 1, Ziffer 9, Nummer 1. DS 18/4409. Nur auf das Tatbestandsmerkmal „öffentliche“ wurde verzichtet.

zu Nummer 12.: Erweitert Art 1, Ziffer 9, Nummer 3., DS 18/4409. Die Aufzählung a.-c. Ist alternativ zu verstehen. Es ist nicht ersichtlich, warum der Kreis der Dokumente in der in DS 18/4409 geregelten Umfang eingeschränkt werden soll. Insbesondere ist nicht ersichtlich, warum z.B. ein durch eine Privatperson beauftragtes Gutachten nicht offen gelegt werden soll, wenn es der Entscheidung zugrunde gelegt wurde. Die hier vorgeschlagene weite Formulierung entspricht am ehesten dem aus Art. 53 LV folgenden Transparenzgebot. Aus diesem Grunde wurde an dieser Stelle auch die Wertgrenze von 10.000 EUR nicht übernommen bzw. gestrichen. Das wird in der Anhörung auch durch den Deutschen Journalistenverband und Transparency International angeregt. Gerade in Planungsverfahren liegen die Kosten für ein Gutachten vielfach unter diesem Betrag. Dementsprechend wurde auch die Einschränkung im Hinblick auf die Atomaufsicht nicht übernommen. Diese Materie ist von besonderem Interesse und ein etwaiger Verwaltungsaufwand kann die Herausnahme nicht begründen, wie in der schriftlichen Anhörung von Prof. Dr. Ziekow vorgetragen wurde. Es verbleiben Ausschlussgründe, die im Einzelfall der Offenlegung entgegenstehen können

zu Nummer 13.: Das Landesgeodateninfrastrukturgesetz (GDIG) sieht für Geodaten bereits eine Offenlegungspflicht im sog. Geoportal vor, § 8 GDIG. Das spricht bereits für das öffentliche Interesse an diesen Daten. Auch diese Daten als Informationen sollten deswegen umfassend auch im elektronischen Informationsregister zugänglich sein. Somit handelt es sich um einen Sonderfall der in Abs. 4 dieses Entwurfes geregelten Übernahme aus einem anderen Register, der allerdings wegen seiner besonderen Bedeutung eine gesonderte Regelung erfahren hat. Der Entwurf des Änderungsantrage DS 18/4409 sieht in Ziffer 9 Abs. 1 Satz 5 nur vor, dass die Landesbehörden weitere Informationen melden können, die für geeignet gehalten werden.

zu Nummern 14., 15. und 16.: Hier wird die Bedeutung von Planungsprozessen berücksichtigt, die die örtliche Umgebung der Bürgerinnen und Bürger betreffen. Bauplanungs- und Bauordnungsrecht sehen die Einbeziehung des Bürgers vor. Damit Bürgerinnen und Bürger ihr Umfeld in diesem Rahmen wirkungsvoll mitgestalten

können, müssen ihnen die erforderlichen Informationen in geeigneter Form zur Verfügung gestellt werden. Das gilt insbesondere für Baugenehmigungsverfahren, in denen Drittbetroffenheiten bestehen können.

zu Nummer 17.: Erweiterung von Art. 1, Ziffer 9, Nummer 8, DS 18/4409. Die Erweiterung betrifft zum einen die Vergabekammer, damit auch die Überprüfung der öffentlichen Auftragsvergabe transparent wird. Zudem wurde die Veröffentlichungswürdigkeit präzisiert und durch die Formulierung „mit Gründen versehenen“ ersetzt. Damit wird an ein objektiv nachvollziehbares Kriterium angeknüpft, das daneben auch den Kreis der Entscheidungen weit fasst. Das Merkmal „Veröffentlichungswürdig“ könnte auch dem interessenslosen Zugang und damit der Idee der Informationsfreiheit widersprechen.

zu Nummer 18.: Die aufgeführten Drucksachen stehen in einem engen Sachzusammenhang mit allen anderen offen zu legenden Informationen. Zwar sind diese Dokumente in Schleswig-Holstein über das Landtagsinformationssystem einsehbar. Zur Vereinfachung der Einsichtnahme sollte aber das elektronische Informationsregister die zentrale Einsichtsplattform werden. Dafür plädiert auch das Lorenz-von-Stein-Institut in der schriftlichen Anhörung.

zu Nummern 19. und 20.: Erweitert Art. 1, Ziffer 9., Nummer 5., DS 18/4409. Die Regelung erfasst jetzt alle Zuwendungen der informationspflichtigen Stelle und an die informationspflichtige Stelle. Die in DS 18/4409 vorgesehenen Beschränkungen sind sachlich nicht gerechtfertigt. Der Wert in Höhe von 1.000,00 EUR als Schwellenwert dient ausschließlich der Verwaltungsvereinfachung.

zu Nummern 21. und 22.: Erweiterung von Art. 1, Ziffer 9, Nummer 10., DS 18/4409. Die „wesentlichen“ Unternehmensdaten werden näher umschrieben, um den unbestimmten Charakter teilweise zu konkretisieren. Der Verweis auf das Gesetz zur Veröffentlichung der Bezüge der Mitglieder von Geschäftsführungsorganen und Aufsichtsgremien öffentlicher Unternehmen im Land Schleswig-Holstein wurde nicht übernommen, weil der Anwendungsbereich dieses Gesetzes zu kurz greift. Erfasst werden dort nur landesunmittelbare Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts. Diese werden dann gesondert in Ziffer 22 aufgeführt, wobei aber auch hier die Offenlegungspflicht sachgerecht ausgeweitet wird.

zu Nummer 23.: Offen zu legen sollen auch die Unterlagen aus Vergabeverfahren sein. Dabei ist zu berücksichtigen, dass für die Akteneinsicht in Vergabeakten bei der Vergabekammer § 165 GWB als bundesgesetzliche Vorschrift gilt. Eine weitergehende Verpflichtung soll hier nicht begründet werden.

zu Nummer 24.: Entspricht im Wesentlichen Art. 1, Ziffer 9, Nummern 6. und 7., DS 18/4409. Jedoch wurde „elektronisch erteilte“ gestrichen, um zu erreichen, dass auch schriftliche Auskünfte zweifelsfrei in den Anwendungsbereich fallen. „Frag den Staat“ weist in der Anhörung zutreffend darauf hin, dass in der Regel auch schriftliche Dokumente elektronisch vorliegen.

zu Nummer 25.: Der Bedeutung von Grundeigentum entsprechend sollen die informationspflichtigen Stellen auch darüber die notwendigen Informationen offen legen. Das betrifft die Rechte an eigenen Grundstücken, aber auch Vorkaufsrechte an ande-

ren Grundstücken. Vorkaufsrechte, die aus allgemeinen Vorschriften folgen und immer gelten, bedürfen demgegenüber einer solchen Offenlegung nicht.

zu Nummer 26.: Es besteht ein berechtigtes Interesse daran, dass Bürgerinnen und Bürger sich auch über die Existenz von Verschlussachen informieren können. Das trifft auch für den Grund und den Grad der Einstufung zu.

zu Abs. 1 Satz 4: Entspricht Art. 1, Ziffer 9, Abs. 1, Satz 5 DS 18/4409, wobei jedoch der Hinweis pflichtig ausgestaltet ist, was wohl nach der Begründung zu DS 18/4409 dort auch gewollt ist. Auch Prof. Dr. Ziekow weist in der Anhörung hierauf hin.

zu Abs. 2: Hier wird eine Definition für den Begriff der Zuwendungen aufgenommen.

zu Abs. 3: In der schriftlichen Anhörung wurde von mehreren Anzuhörenden, so z.B. dem ULD gefordert, dass Informationen und Umweltinformationen gleich behandelt werden. In Bezug auf die Veröffentlichung nach § 11 wird dementsprechend auch die Veröffentlichung von Umweltinformationen in Abs. 3 ausdrücklich benannt.

zu Abs. 4: Eine Übernahme von anderenorts veröffentlichten Informationen empfiehlt sich zur Herstellung eines umfassenden und zentralen Registers.

zu Abs. 5: Entspricht sinngemäß Art. 1, Ziffer 9., Abs. 1 Satz 6, DS 18/4409. Jedoch wurde aus der „Kann“-Vorschrift eine „Soll“-Vorschrift, um den Druck zu erhöhen, die Sinnhaftigkeit einer Meldung an das elektronische Informationsregister zu prüfen. Auch insoweit soll der Grundsatz sein, dass eher gemeldet wird als dass nicht gemeldet wird.

zu Abs. 6: Entspricht Art. 1, Ziffer 9 Abs. 2, DS 18/4409 mit der Maßgabe, dass kein Ermessen mehr eingeräumt wird. Die Verzeichnisse dienen der Übersichtlichkeit des Registers.

zu Abs. 7: Entspricht Art. 1, Ziffer 9 Abs. 3, DS 18/4409.

zu Abs. 8: Erweitert Art. 1, Ziffer 9 Abs. 5, DS 18/4409. Zunächst wird für den Erlass der Rechtsverordnung und die sich anschließende Einführung des Registers eine kürzere Frist geregelt. Auch der Deutsche Journalistenverband moniert in der schriftlichen Anhörung, dass das Gesetz zu lange Fristen vorsieht. Die Fristen sind an die Regelungen in anderen Ländern angelehnt. In Hamburg beträgt diese Frist zwei Jahre ab Inkrafttreten des Gesetzes. Zudem werden die Anforderungen an die zu erlassende Rechtsverordnung und an das einzurichtende elektronische Informationsregister konkretisiert. Das Lorenz-von-Stein-Institut hat in der Anhörung insoweit die mangelnde Bestimmtheit der Ermächtigungsgrundlage kritisiert.

Zu Abs. 9: Entspricht Art. 1 Ziffer 9 Abs. 4, wurde aber systematisch an dieser Stelle eingeordnet.

Zu Abs. 10: Den Vorgaben der Landesverfassung entsprechend wird die Informationspflicht im Sinne der Veröffentlichungspflicht nach § 11 auf die Gemeinden und Gemeindeverbände ausgeweitet. Das wird auch in der schriftlichen Anhörung unter anderem von NetzwerkRecherche gefordert. Die Kommunen sind gleichermaßen

verpflichtet, das Informationsregister zu nutzen und hierhin zu melden. Das Lorenz-von-Stein-Institut leitet in der schriftlichen Stellungnahme im Rahmen der Anhörung die Zulässigkeit der Inpflichtnahme der Gemeinden und Gemeindeverbände nicht nur aus Art. 53 LV ab, sondern auch aus den Bestimmungen des EGovG. Allerdings wird Ihnen eine längere Frist für den Nutzungsbeginn eingeräumt.

Die Regelung in Art. 1, Ziffer 9, Abs. 7, DS 18/4409 wurde aus den Gründen in Nr. 4. zu Nummer 12 genannten Gründen nicht übernommen.

zu I. 5.: Die Notwendigkeit der schnellen Verbreitung solcher Informationen in dieser Gefahrenlage kann eine Ausweitung der Zuständigkeiten im Rahmen der Verbreitung erfordern.

zu I. 6.: Hier wird die Bezeichnung der/des Landesbeauftragten für Datenschutz berichtigt.

zu II.

Da oben die Bereichsausnahme für den Landesrechnungshof als informationspflichtige Stelle aufgehoben wurde, entfällt nunmehr auch jegliches Bedürfnis für die Einschränkung der Offenlegung der Prüfungsakten- und -unterlagen. Hierauf hat Netzwerk Recherche in der Anhörung hingewiesen und verfassungsrechtliche Bedenken hinsichtlich der jetzigen Fassung und der dazu führenden Änderung des § 96 Abs. 3 LHO angemeldet.

zu III.

Da die Fristen für den Erlass der Rechtsverordnung und die Einführung des elektronischen Informationsregisters nun in § 11 geregelt sind, war Art. 2, DS 18/4409 entsprechend zu ändern. Durch die Einfügung des neuen Artikels 2 wird dieser Artikel zu Artikel 3.

#### Geltende Fassung IZG

#### Drs. 18/4409 und 18/4465

#### Änderungsantrag PIRATEN

Geltende Fassung IZG	Drs. 18/4409 und 18/4465	Änderungsantrag PIRATEN
§ 1 Zweck des Gesetzes, Anwendungsbereich	§ 1 Zweck des Gesetzes, Anwendungsbereich	
(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, den rechtlichen Rahmen für den freien Zugang zu Informationen bei informationspflichtigen Stellen sowie für die Verbreitung dieser Informationen zu schaffen.	(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, den rechtlichen Rahmen für den freien Zugang zu Informationen bei informationspflichtigen Stellen sowie für <b>Veröffentlichung und</b> die Verbreitung dieser Informationen zu schaffen.	
(2) Dieses Gesetz gilt für den Zugang zu Informationen, über die die in § 2 Abs. 3 bestimmten informationspflichtigen Stellen verfügen.	(2) Dieses Gesetz gilt für den Zugang zu Informationen, über die die in § 2 Abs. 3 bestimmten informationspflichtigen Stellen verfügen.	

§ 2 Begriffsbestimmungen	§ 2 Begriffsbestimmungen	
<p>(1) Im Sinne dieses Gesetzes sind</p> <p>1. Informationen alle in Schrift-, Bild-, Ton- oder Datenverarbeitungsform oder auf sonstigen Informationsträgern bei Behörden vorhandene Zahlen, Daten, Fakten, Erkenntnisse oder sonstige Auskünfte;</p> <p>2. Informationsträger alle Medien, die Informationen in Schrift-, Bild-, Ton oder Datenverarbeitungsform oder in sonstiger Form speichern können.</p>	<p>(1) Im Sinne dieses Gesetzes sind</p> <p>1. Informationen alle in Schrift-, Bild-, Ton- oder Datenverarbeitungsform oder auf sonstigen Informationsträgern bei Behörden vorhandene Zahlen, Daten, Fakten, Erkenntnisse oder sonstige Auskünfte;</p> <p>2. Informationsträger alle Medien, die Informationen in Schrift-, Bild-, Ton oder Datenverarbeitungsform oder in sonstiger Form speichern können.</p>	
<p>(2) Umweltinformationen sind alle Daten über</p> <p>1. den Zustand von Umweltbestandteilen wie Luft und Atmosphäre, Wasser, Boden, Land, Landschaft und natürliche Lebensräume einschließlich Feuchtgebiete, Küsten- und Meeresgebiete, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile, einschließlich gentechnisch veränderter Organismen, sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen,</p> <p>2. Faktoren, die sich auf die Umweltbestandteile im Sinne der Nummer 1 auswirken oder wahrscheinlich auswirken; hierzu gehören insbesondere Stoffe, Energie, Lärm und Strahlung, Abfälle aller Art sowie Emissionen, Ableitungen und sonstige Freisetzungen von Stoffen in die Umwelt,</p> <p>3. Maßnahmen oder Tätigkeiten, die</p> <p>a) sich auf die Umweltbestandteile im Sinne der Nummer 1 oder auf Faktoren im Sinne der Nummer 2 auswirken oder wahrscheinlich auswirken oder</p> <p>b) den Schutz von Umweltbestandteilen im Sinne der Nummer 1 bezwecken; dazu gehören auch politische Kon-</p>	<p>(2) Umweltinformationen sind alle Daten über</p> <p>1. den Zustand von Umweltbestandteilen wie Luft und Atmosphäre, Wasser, Boden, Land, Landschaft und natürliche Lebensräume einschließlich Feuchtgebiete, Küsten- und Meeresgebiete, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile, einschließlich gentechnisch veränderter Organismen, sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen,</p> <p>2. Faktoren, die sich auf die Umweltbestandteile im Sinne der Nummer 1 auswirken oder wahrscheinlich auswirken; hierzu gehören insbesondere Stoffe, Energie, Lärm und Strahlung, Abfälle aller Art sowie Emissionen, Ableitungen und sonstige Freisetzungen von Stoffen in die Umwelt,</p> <p>3. Maßnahmen oder Tätigkeiten, die</p> <p>a) sich auf die Umweltbestandteile im Sinne der Nummer 1 oder auf Faktoren im Sinne der Nummer 2 auswirken oder wahrscheinlich auswirken oder</p> <p>b) den Schutz von Umweltbestandteilen im Sinne der Nummer 1 bezwecken; dazu gehören auch politische Kon-</p>	

<p>zepte, Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Abkommen, Vereinbarungen, Pläne und Programme,</p> <p>4. Berichte über die Umsetzung des Umweltrechts,</p> <p>5. Kosten-Nutzen-Analysen oder sonstige wirtschaftliche Analysen und Annahmen, die zur Vorbereitung oder Durchführung von Maßnahmen oder Tätigkeiten im Sinne der Nummer 3 verwendet werden, und</p> <p>6. den Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit, die Lebensbedingungen des Menschen sowie Kulturstätten und Bauwerke, soweit sie jeweils vom Zustand der Umweltbestandteile im Sinne der Nummer 1, von Faktoren im Sinne der Nummer 2 oder Maßnahmen oder Tätigkeiten im Sinne der Nummer 3 betroffen sind oder sein können; hierzu gehört auch die Kontamination der Lebensmittelkette.</p>	<p>zepte, Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Abkommen, Vereinbarungen, Pläne und Programme,</p> <p>4. Berichte über die Umsetzung des Umweltrechts,</p> <p>5. Kosten-Nutzen-Analysen oder sonstige wirtschaftliche Analysen und Annahmen, die zur Vorbereitung oder Durchführung von Maßnahmen oder Tätigkeiten im Sinne der Nummer 3 verwendet werden, und</p> <p>6. den Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit, die Lebensbedingungen des Menschen sowie Kulturstätten und Bauwerke, soweit sie jeweils vom Zustand der Umweltbestandteile im Sinne der Nummer 1, von Faktoren im Sinne der Nummer 2 oder Maßnahmen oder Tätigkeiten im Sinne der Nummer 3 betroffen sind oder sein können; hierzu gehört auch die Kontamination der Lebensmittelkette.</p>	
<p>(3) Informationspflichtige Stellen sind</p> <p>1. Behörden des Landes, der Gemeinden, Kreise und Ämter sowie die sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, einschließlich der sie beratenden satzungsmäßigen Gremien,</p> <p>2. natürliche und juristische Personen des Privatrechts sowie nichtrechtsfähige Vereinigungen, soweit ihnen Aufgaben der öffentlichen Verwaltung zur Erledigung in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts übertragen wurden,</p> <p>3. bei Umweltinformationen darüber hinaus natürliche oder juristische Personen des Privatrechts, soweit sie im Zusammenhang mit der Umwelt öffentliche Aufgaben wahrnehmen und dabei der Kontrolle des Landes oder einer unter Aufsicht des Landes stehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts unterliegen.</p>	<p>(3) Informationspflichtige Stellen sind</p> <p>1. Behörden des Landes, der Gemeinden, Kreise und Ämter sowie die sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, einschließlich der sie beratenden satzungsmäßigen Gremien,</p> <p>2. natürliche und juristische Personen des Privatrechts sowie nichtrechtsfähige Vereinigungen, soweit ihnen Aufgaben der öffentlichen Verwaltung zur Erledigung in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts, <b>insbesondere Aufgaben in den Bereichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, Abfallentsorgung, öffentlicher Nahverkehr, Energieerzeugung und Versorgung oder Krankenhauswesen,</b> übertragen wurden,</p> <p>3. bei Umweltinformationen darüber hinaus natürliche oder juristische Personen des Privatrechts, soweit sie im Zusammenhang mit der Um-</p>	<p>„in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts“ gestrichen</p>

	welt öffentliche Aufgaben wahrnehmen und dabei der Kontrolle des Landes oder einer unter Aufsicht des Landes stehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts unterliegen.	
<p>(4) Zu den informationspflichtigen Stellen gehören nicht:</p> <p>1. der Landtag im Rahmen seiner Gesetzgebungstätigkeit,</p> <p>2. die obersten Landesbehörden, soweit sie im Rahmen der Gesetzgebungsverfahren oder beim Erlass von Rechtsverordnungen tätig werden,</p> <p>3. die Gerichte, Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsbehörden, soweit sie als Organe der Rechtspflege tätig werden,</p> <p>4. der Landesrechnungshof, soweit er in richterlicher Unabhängigkeit tätig wird und es sich nicht um Umweltinformationen handelt.</p>	<p>(4) Zu den informationspflichtigen Stellen gehören nicht:</p> <p><b>1. Der Landtag, soweit er parlamentarische Aufgaben wahrnimmt; zur parlamentarischen Aufgabenwahrnehmung zählt auch die gutachterliche oder rechtsberatende Tätigkeit im Auftrag einer oder mehrerer Fraktionen ,</b></p> <p>2. die obersten Landesbehörden, soweit sie im Rahmen der Gesetzgebungsverfahren oder beim Erlass von Rechtsverordnungen tätig werden <b>und es sich nicht um Umweltinformationen handelt,</b></p> <p><b>2 a. die obersten Landesbehörden, soweit und solange sie im Rahmen der Gesetzgebungsverfahren tätig werden und es sich dabei um Umweltinformationen handelt,</b></p> <p>3. die Gerichte, Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsbehörden, soweit sie als Organe der Rechtspflege tätig <b>sind oder waren ,</b></p> <p>4. der Landesrechnungshof, soweit er in richterlicher Unabhängigkeit tätig wird und es sich nicht um Umweltinformationen handelt.</p> <p><b>5. die Finanzbehörden im Sinne des § 2 des Finanzverwaltungsgesetzes, sofern Vorgänge der Steuerfestsetzung und Steuererhebung betroffen sind</b></p>	Abs. 4 gestrichen
<p>(5) Eine informationspflichtige Stelle verfügt über Informationen, wenn diese bei ihr vorhanden sind oder an anderer Stelle für sie bereitgehalten werden. Ein Bereithalten liegt vor, wenn eine natürliche oder juristische Person, die selbst nicht informationspflichtige Stelle ist, Informationen für eine informations-</p>	<p>(5) Eine informationspflichtige Stelle verfügt über Informationen, wenn diese bei ihr vorhanden sind oder an anderer Stelle für sie bereitgehalten werden. Ein Bereithalten liegt vor, wenn eine natürliche oder juristische Person, die selbst nicht informationspflichtige Stelle ist, Informationen für eine informations-</p>	wird Abs. 4

pflichtige Stelle aufbewahrt, auf die diese Stelle einen Übermittlungsanspruch hat.	pflichtige Stelle aufbewahrt, auf die diese Stelle einen Übermittlungsanspruch hat.	
<p>(6) Kontrolle im Sinne des Abs. 3 Nr. 3 liegt vor, wenn</p> <p>1. die Person des Privatrechts bei der Wahrnehmung der öffentlichen Aufgabe gegenüber Dritten besonderen Pflichten unterliegt oder über besondere Rechte verfügt, insbesondere ein Kontrahierungszwang oder ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht, oder</p> <p>2. ein oder mehrere Träger der öffentlichen Verwaltung alleine oder zusammen, unmittelbar oder mittelbar</p> <p>a. die Mehrheit des gezeichneten Kapitals des Unternehmens besitzen,</p> <p>b. über die Mehrheit der mit den Anteilen des Unternehmens verbundenen Stimmrechte verfügen oder</p> <p>c. mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Unternehmens bestellen können.</p>	<p>(6) Kontrolle im Sinne des Abs. 3 Nr. 3 liegt vor, wenn</p> <p>1. die Person des Privatrechts bei der Wahrnehmung der öffentlichen Aufgabe gegenüber Dritten besonderen Pflichten unterliegt oder über besondere Rechte verfügt, insbesondere ein Kontrahierungszwang oder ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht, oder</p> <p>2. ein oder mehrere Träger der öffentlichen Verwaltung alleine oder zusammen, unmittelbar oder mittelbar</p> <p>a. die Mehrheit des gezeichneten Kapitals des Unternehmens besitzen,</p> <p>b. über die Mehrheit der mit den Anteilen des Unternehmens verbundenen Stimmrechte verfügen oder</p> <p>c. mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Unternehmens bestellen können, oder</p> <p><b>3. mehrere juristische Personen des öffentlichen Rechts zusammen unmittelbar oder mittelbar über eine Mehrheit im Sinne der Nummer 2 verfügen und zumindest der hälftige Anteil an dieser Mehrheit den in Absatz 3 Nummer 3 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts zuzuordnen ist</b></p>	wird Abs. 5
§ 3 Anspruch auf Zugang zu Informationen	§ 3 Anspruch auf Zugang zu Informationen	
Jede natürliche oder juristische Person hat ein Recht auf freien Zugang zu den Informationen, über die eine informationspflichtige Stelle verfügt. Rechte auf Zugang zu Informationen, die andere Gesetze einräumen, bleiben unberührt.	Jede natürliche oder juristische Person hat ein Recht auf freien Zugang zu den Informationen, über die eine informationspflichtige Stelle verfügt. Rechte auf Zugang zu Informationen, die andere Gesetze einräumen, bleiben unberührt.	

§ 4 Antragsstellung	§ 4 Antragsstellung	
(1) Informationen werden von der informationspflichtigen Stelle auf Antrag zugänglich gemacht.	(1) Informationen werden von der informationspflichtigen Stelle auf Antrag zugänglich gemacht.	
(2) Der Antrag muss erkennen lassen, zu welchen Informationen der Zugang begehrt wird. Ist der Antrag zu unbestimmt, so ist die antragstellende Person so bald wie möglich, spätestens innerhalb eines Monats aufzufordern, den Antrag zu präzisieren. Nach Eingang des präzisierten Antrags bei der informationspflichtigen Stelle beginnt die Frist zur Beantwortung des Antrags erneut. Die informationspflichtigen Stellen haben die antragstellende Person bei der Stellung und Präzisierung von Anträgen zu unterstützen.	(2) Der Antrag muss erkennen lassen, zu welchen Informationen der Zugang begehrt wird. Ist der Antrag zu unbestimmt, so ist die antragstellende Person so bald wie möglich, spätestens innerhalb eines Monats aufzufordern, den Antrag zu präzisieren. Nach Eingang des präzisierten Antrags bei der informationspflichtigen Stelle beginnt die Frist zur Beantwortung des Antrags erneut. Die informationspflichtigen Stellen haben die antragstellende Person bei der Stellung und Präzisierung von Anträgen zu unterstützen.	
(3) Wird der Antrag bei einer informationspflichtigen Stelle gestellt, die nicht über die begehrten Informationen verfügt, leitet sie den Antrag so bald wie möglich an die über die Informationen verfügende Stelle weiter, wenn ihr diese bekannt ist, und unterrichtet die antragstellende Person hierüber. Anstelle der Weiterleitung des Antrags kann sie die antragstellende Person auch auf andere ihr bekannte informationspflichtige Stellen hinweisen, die über die Informationen verfügen.	(3) Wird der Antrag bei einer informationspflichtigen Stelle gestellt, die nicht über die begehrten Informationen verfügt, leitet sie den Antrag so bald wie möglich an die über die Informationen verfügende Stelle weiter, wenn ihr diese bekannt ist, und unterrichtet die antragstellende Person hierüber. Anstelle der Weiterleitung des Antrags kann sie die antragstellende Person auch auf andere ihr bekannte informationspflichtige Stellen hinweisen, die über die Informationen verfügen.	
§ 5 Verfahren, Frist	§ 5 Verfahren, Frist	
(1) Die in Anspruch genommene Stelle hat der antragstellenden Person Auskunft zu erteilen, Akteneinsicht zu gewähren, Kopien, auch durch Versendung, zur Verfügung zu stellen oder die Informationsträger zugänglich zu machen, die die begehrten Informationen enthalten. Wird eine bestimmte Art des Informationszugangs beantragt, so entspricht die in Anspruch genommene Stelle diesem Antrag, es sei denn, die in	(1) Die in Anspruch genommene Stelle hat der antragstellenden Person Auskunft zu erteilen, Akteneinsicht zu gewähren, Kopien, auch durch Versendung, zur Verfügung zu stellen oder die Informationsträger zugänglich zu machen, die die begehrten Informationen enthalten. Wird eine bestimmte Art des Informationszugangs beantragt, so entspricht die in Anspruch genommene Stelle diesem Antrag, es sei denn, die in	

<p>Anspruch genommene Stelle hat wichtige Gründe, die Informationen auf andere Art zugänglich zu machen. Soweit Informationen der antragstellenden Person bereits auf andere, leicht zugängliche Art, insbesondere durch Verbreitung nach § 11, zur Verfügung stehen, kann die in Anspruch genommene Stelle die Person auf diese Art des Informationszugangs verweisen.</p>	<p>Anspruch genommene Stelle hat wichtige Gründe, die Informationen auf andere Art zugänglich zu machen. Soweit Informationen der antragstellenden Person bereits auf andere, leicht zugängliche Art, insbesondere durch <b>Veröffentlichung nach § 11 oder durch Verbreitung nach § 12</b>, zur Verfügung stehen, kann die in Anspruch genommene Stelle die Person auf diese Art des Informationszugangs verweisen.</p>	
<p>(2) Soweit ein Anspruch nach § 3 besteht, sind die Informationen der antragstellenden Person unter Berücksichtigung etwaiger von ihr angegebener Zeitpunkte sobald wie möglich, spätestens jedoch mit Ablauf eines Monats nach Eingang des Antrags bei der informationspflichtigen Stelle zugänglich zu machen. Sind die Informationen derart umfangreich und komplex, dass die Frist nicht eingehalten werden kann, verlängert sich diese auf höchstens zwei Monate. Wird von der Fristverlängerung nach Satz 2 Gebrauch gemacht, ist dies der antragstellenden Person so bald wie möglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Antragseingang unter Angabe der Gründe mitzuteilen.</p>	<p>(2) Soweit ein Anspruch nach § 3 besteht, sind die Informationen der antragstellenden Person unter Berücksichtigung etwaiger von ihr angegebener Zeitpunkte sobald wie möglich, spätestens jedoch mit Ablauf eines Monats nach Eingang des Antrags bei der informationspflichtigen Stelle zugänglich zu machen. Sind die Informationen derart umfangreich und komplex, dass die Frist nicht eingehalten werden kann, verlängert sich diese auf höchstens zwei Monate. Wird von der Fristverlängerung nach Satz 2 Gebrauch gemacht, ist dies der antragstellenden Person so bald wie möglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Antragseingang unter Angabe der Gründe mitzuteilen.</p>	
<p>§ 6 Ablehnung des Antrags</p>	<p>§ 6 Ablehnung des Antrags</p>	
<p>(1) Wird der Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, ist dies der antragstellenden Person innerhalb der Fristen nach § 5 Abs. 2 mitzuteilen. Eine Ablehnung liegt auch dann vor, wenn nach § 5 Abs. 1 der Informationszugang auf andere Art gewährt oder die antragstellende Person auf eine andere Art des Informationszugangs verwiesen wird. Der antragstellenden Person sind die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen; in den Fällen des § 9 Abs. 2 Nr. 3 ist darüber hinaus die Stelle, die</p>	<p>(1) Wird der Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, ist dies der antragstellenden Person innerhalb der Fristen nach § 5 Abs. 2 mitzuteilen. Eine Ablehnung liegt auch dann vor, wenn nach <b>§ 5 Absatz 1 Satz 1 und 2</b> der Informationszugang auf andere Art gewährt oder die antragstellende Person auf eine andere Art des Informationszugangs verwiesen wird. Der antragstellenden Person sind die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen; in den Fällen des § 9 Abs. 2 Nr. 3 ist darüber</p>	

das Material aufbereitet sowie der voraussichtliche Zeitpunkt der Fertigstellung mitzuteilen. § 109 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes findet keine Anwendung.	hinaus die Stelle, die das Material aufbereitet sowie der voraussichtliche Zeitpunkt der Fertigstellung mitzuteilen. § 109 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes findet keine Anwendung.	
(2) Wenn der Antrag schriftlich gestellt worden ist oder die antragstellende Person dies wünscht, hat die Ablehnung schriftlich zu erfolgen. Sie ist auf Verlangen der antragstellenden Person in elektronischer Form mitzuteilen, wenn der Zugang hierfür eröffnet ist.	(2) Wenn der Antrag schriftlich gestellt worden ist oder die antragstellende Person dies wünscht, hat die Ablehnung schriftlich zu erfolgen. Sie ist auf Verlangen der antragstellenden Person in elektronischer Form mitzuteilen, wenn der Zugang hierfür eröffnet ist.	
(3) Liegt ein Ablehnungsgrund nach den §§ 9 oder 10 vor, sind die hiervon nicht betroffenen Informationen zugänglich zu machen, soweit sie ausgesondert werden können.	(3) Liegt ein Ablehnungsgrund nach den §§ 9 oder 10 vor, sind die hiervon nicht betroffenen Informationen zugänglich zu machen, soweit sie ausgesondert werden können.	
(4) Die antragstellende Person ist im Falle der vollständigen oder teilweisen Ablehnung eines Antrags auch über die Rechtsschutzmöglichkeiten gegen die Entscheidung sowie darüber zu belehren, bei welcher Stelle und innerhalb welcher Frist um Rechtsschutz nachgesucht werden kann.	(4) Die antragstellende Person ist im Falle der vollständigen oder teilweisen Ablehnung eines Antrags auch über die Rechtsschutzmöglichkeiten gegen die Entscheidung sowie darüber zu belehren, bei welcher Stelle und innerhalb welcher Frist um Rechtsschutz nachgesucht werden kann.	
§ 7 Rechtsschutz	§ 7 Rechtsschutz	
(1) Für Streitigkeiten nach diesem Gesetz ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.	(1) Für Streitigkeiten nach diesem Gesetz ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.	
(2) Gegen die Entscheidung durch eine informationspflichtige Stelle im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 ist ein Widerspruchsverfahren nach den §§ 68 bis 73 der Verwaltungsgerichtsordnung auch dann durchzuführen, wenn die Entscheidung von einer obersten Landesbehörde getroffen worden ist.	(2) Gegen die Entscheidung durch eine informationspflichtige Stelle im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 ist ein Widerspruchsverfahren nach den §§ 68 bis 73 der Verwaltungsgerichtsordnung auch dann durchzuführen, wenn die Entscheidung von einer obersten Landesbehörde getroffen worden ist.	
(3) Ist die antragstellende Person der Auffassung, dass eine informationspflichtige Stelle im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 3 den Antrag nicht vollständig erfüllt hat, kann sie diese Entscheidung nach Absatz 4 überprüfen lassen.	(3) Ist die antragstellende Person der Auffassung, dass eine informationspflichtige Stelle im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 3 den Antrag nicht vollständig erfüllt hat, kann sie diese Entscheidung nach Absatz 4 überprüfen lassen.	

Die Überprüfung ist nicht Voraussetzung für die Erhebung der Klage nach Abs. 1.	Die Überprüfung ist nicht Voraussetzung für die Erhebung der Klage nach Abs. 1.	
(4) Der Anspruch auf nochmalige Prüfung ist gegenüber der informationspflichtigen Stelle im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 3 innerhalb eines Monats, nachdem diese Stelle mitgeteilt hat, dass der Anspruch nicht oder nicht vollständig erfüllt werden kann, schriftlich geltend zu machen. Die informationspflichtige Stelle hat der antragstellenden Person das Ergebnis ihrer nochmaligen Prüfung innerhalb eines Monats zu übermitteln.	(4) Der Anspruch auf nochmalige Prüfung ist gegenüber der informationspflichtigen Stelle im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 3 innerhalb eines Monats, nachdem diese Stelle mitgeteilt hat, dass der Anspruch nicht oder nicht vollständig erfüllt werden kann, schriftlich geltend zu machen. Die informationspflichtige Stelle hat der antragstellenden Person das Ergebnis ihrer nochmaligen Prüfung innerhalb eines Monats zu übermitteln.	
§ 8 Unterstützung des Zugangs zu Umweltinformationen	§ 8 Unterstützung des Zugangs zu Umweltinformationen	
(1) Die informationspflichtigen Stellen erleichtern den Zugang zu den bei ihnen verfügbaren Umweltinformationen insbesondere durch Benennung von Auskunftspersonen oder Informationsstellen, Veröffentlichung von Verzeichnissen über verfügbare Umweltinformationen, Einrichtung öffentlich zugänglicher Informationsnetze und Datenbanken sowie Veröffentlichung von Informationen über behördliche Zuständigkeiten. Sie wirken darauf hin, dass die bei ihnen verfügbaren Umweltinformationen zunehmend in elektronischen Datenbanken oder sonstigen Formaten gespeichert werden, die über Mittel der elektronischen Kommunikation abrufbar sind.	(1) Die informationspflichtigen Stellen erleichtern den Zugang zu den bei ihnen verfügbaren Umweltinformationen insbesondere durch Benennung von Auskunftspersonen oder Informationsstellen, Veröffentlichung von Verzeichnissen über verfügbare Umweltinformationen, Einrichtung öffentlich zugänglicher Informationsnetze und Datenbanken sowie Veröffentlichung von Informationen über behördliche Zuständigkeiten. Sie wirken darauf hin, dass die bei ihnen verfügbaren Umweltinformationen zunehmend in elektronischen Datenbanken oder sonstigen Formaten gespeichert werden, die über Mittel der elektronischen Kommunikation abrufbar sind.	
(2) Soweit möglich, gewährleisten die informationspflichtigen Stellen, dass die Umweltinformationen, die von ihnen oder für sie zusammengestellt werden, auf dem gegenwärtigen Stand, exakt und vergleichbar sind.	(2) Soweit möglich, gewährleisten die informationspflichtigen Stellen, dass die Umweltinformationen, die von ihnen oder für sie zusammengestellt werden, auf dem gegenwärtigen Stand, exakt und vergleichbar sind.	

§ 9 Schutz öffentlicher Belange	§ 9 Schutz <b>entgegenstehender öffentlicher Interessen</b>	
<p>(1) Soweit die Bekanntgabe der Informationen nachteilige Auswirkungen hätte auf</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die internationalen Beziehungen, die Verteidigung oder bedeutsame Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit,</li> <li>2. die Beziehungen zum Bund oder einem anderen Land,</li> <li>3. die Vertraulichkeit der Beratungen von informationspflichtigen Stellen,</li> <li>4. die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens, den Anspruch einer Person auf ein faires Verfahren oder die Durchführung strafrechtlicher, ordnungswidrigkeitenrechtlicher oder disziplinarrechtlicher Ermittlungen oder</li> <li>5. den Zustand der Umwelt und ihrer Bestandteile im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 oder Schutzgüter im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 6, ist der Antrag abzulehnen, es sei denn, das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt. Der Zugang zu Umweltinformationen kann nicht unter Berufung auf die in der Nummer 2, der Zugang zu Informationen über Emissionen nicht unter Berufung auf die in den Nummern 3 und 5 genannten Gründe abgelehnt werden.</li> </ol>	<p>(1) Soweit die Bekanntgabe der Informationen nachteilige Auswirkungen hätte auf</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die internationalen Beziehungen, die Verteidigung oder bedeutsame Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit,</li> <li>2. die Beziehungen zum Bund oder einem anderen Land,</li> <li>3. die Vertraulichkeit der Beratungen von informationspflichtigen Stellen,</li> <li>4. die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens, den Anspruch einer Person auf ein faires Verfahren oder die Durchführung strafrechtlicher, ordnungswidrigkeitenrechtlicher oder disziplinarrechtlicher Ermittlungen oder</li> <li>5. den Zustand der Umwelt und ihrer Bestandteile im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 oder Schutzgüter im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 6, ist der Antrag abzulehnen, es sei denn, das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt. Der Zugang zu Umweltinformationen kann nicht unter Berufung auf die in der Nummer 2, der Zugang zu Informationen über Emissionen nicht unter Berufung auf die in den Nummern 3 und 5 genannten Gründe abgelehnt werden.</li> </ol>	
<p>(2) Soweit ein Antrag</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. offensichtlich missbräuchlich gestellt wurde,</li> <li>2. sich auf interne Mitteilungen der informationspflichtigen Stelle, die zum Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses erforderlich sind, bezieht,</li> <li>3. bei einer Stelle, die nicht über die gewünschten Informationen verfügt, gestellt wird, sofern er nicht nach § 4 Abs. 3 weitergeleitet wer-</li> </ol>	<p>(2) Soweit ein Antrag</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. offensichtlich missbräuchlich gestellt wurde,</li> <li>2. sich auf interne Mitteilungen der informationspflichtigen Stelle, die zum Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses erforderlich sind, bezieht,</li> <li>3. bei einer Stelle, die nicht über die gewünschten Informationen verfügt, gestellt wird, sofern er nicht nach § 4 Abs. 3 weitergeleitet wer-</li> </ol>	

<p>den kann, 4. sich auf die Zugänglichmachung noch nicht abgeschlossener Schriftstücke oder noch nicht aufbereiteter Daten bezieht oder 5. zu unbestimmt ist und auf Aufforderung der informationspflichtigen Stelle nach § 4 Abs. 2 nicht innerhalb einer angemessenen Frist präzisiert wird, ist er abzulehnen, es sei denn, das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt.</p>	<p>den kann, 4. sich auf die Zugänglichmachung noch nicht abgeschlossener Schriftstücke oder noch nicht aufbereiteter Daten bezieht oder 5. zu unbestimmt ist und auf Aufforderung der informationspflichtigen Stelle nach § 4 Abs. 2 nicht innerhalb einer angemessenen Frist präzisiert wird, ist er abzulehnen, es sei denn, das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt.</p>	
<p>§ 10 Schutz privater Belange</p>	<p>§ 10 Schutz <b>entgegenstehender privater Interessen</b></p>	
<p>Soweit durch die Bekanntgabe der Informationen</p> <p>1. personenbezogene Daten offenbart würden, deren Vertraulichkeit durch Rechtsvorschrift vorgesehen ist, 2. Rechte am geistigen Eigentum, insbesondere Urheberrechte, verletzt würden, 3. Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse zugänglich gemacht würden oder die Informationen dem Steuer- oder Statistikgeheimnis unterliegen oder 4. die Interessen einer Person beeinträchtigt würden, die die beantragte Information, ohne rechtlich dazu verpflichtet zu sein oder rechtlich verpflichtet werden zu können, der informationspflichtigen Stelle freiwillig zur Verfügung gestellt hat, ist der Antrag abzulehnen, es sei denn, die Betroffenen haben zugestimmt oder das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt. Der Zugang zu Informationen über Emissionen kann nicht unter Berufung auf die in Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 genannten Gründe abgelehnt werden. Vor der Entscheidung über die Offenbarung der durch Satz 1 Nr. 1 bis 4 geschützten Informationen sind die Betroffenen anzuhören. Die informationspflichtige</p>	<p>Soweit durch die Bekanntgabe der Informationen</p> <p>1. personenbezogene Daten offenbart würden, deren Vertraulichkeit durch Rechtsvorschrift vorgesehen ist, 2. Rechte am geistigen Eigentum, insbesondere Urheberrechte, verletzt würden, 3. Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse zugänglich gemacht würden oder die Informationen dem Steuer- oder Statistikgeheimnis unterliegen oder 4. die Interessen einer Person beeinträchtigt würden, die die beantragte Information, ohne rechtlich dazu verpflichtet zu sein oder rechtlich verpflichtet werden zu können, der informationspflichtigen Stelle freiwillig zur Verfügung gestellt hat, <b>und das aus den Nummern 1 bis 4 jeweils folgende schutzwürdige private Interesse an der Geheimhaltung gegenüber dem öffentlichen Bekanntgabeinteresse überwiegt, ist der Antrag abzulehnen, es sei denn, die jeweils Betroffenen haben zugestimmt.</b> Der Zugang zu Informationen über Emissionen kann nicht unter Berufung auf die in Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 genannten Gründe abgelehnt werden. Vor der Entscheidung über die Offenbarung der</p>	

<p>Stelle hat in der Regel von einer Betroffenheit im Sinne des Satzes 1 Nr. 3 auszugehen, soweit übermittelte Informationen als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gekennzeichnet sind. Soweit die informationspflichtige Stelle dies verlangt, haben mögliche Betroffene im Einzelnen darzulegen, dass ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis vorliegt.</p>	<p>durch Satz 1 Nr. 1 bis 4 geschützten Informationen sind die Betroffenen anzuhören. Die informationspflichtige Stelle hat in der Regel von einer Betroffenheit im Sinne des Satzes 1 Nr. 3 auszugehen, soweit übermittelte Informationen als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gekennzeichnet sind. Soweit die informationspflichtige Stelle dies verlangt, haben mögliche Betroffene im Einzelnen darzulegen, dass ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis vorliegt.</p>	
<p>§ 11 Unterrichtung der Öffentlichkeit</p>	<p>§ 11 <b>Veröffentlichung von Informationen</b></p>	
	<p>(1) Landesbehörden sollen Verwaltungsvorschriften, Organisations-, Geschäftsverteilungs- und Aktenpläne und weitere Informationen, die ab dem [... Zeitpunkt des Inkrafttretens des Änderungsgesetzes ...] bei ihnen entstanden, erlassen, bestellt oder beschafft worden sind, ohne Angaben von personenbezogenen Daten und Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen allgemein zugänglich machen und an das elektronische Informationsregister nach Absatz 3 melden. Dies gilt nicht für Landrätinnen und Landräte, Schulämter und Schulen, soweit diese Aufgaben der Landesbehörden wahrnehmen sowie die Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord. Die Veröffentlichung unterbleibt, soweit ein Antrag auf Informationszugang nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften abzulehnen wäre. Weitere Informationen sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Richtlinien und Runderlasse an andere Behörden,</li> <li>2. amtliche Statistiken, öffentliche Tätigkeitsberichte und Broschüren,</li> <li>3. Gutachten und Studien, soweit sie von den</li> </ol>	<p>(1) Landesbehörden haben Informationen, die ab dem [... Zeitpunkt des Inkrafttretens des Änderungsgesetzes ...] bei ihnen entstanden, erlassen, bestellt oder beschafft worden sind, allgemein zugänglich zu machen und an das elektronische Informationsregister nach Absatz 7 zu melden. Die Veröffentlichung unterbleibt, soweit ein Antrag auf Informationszugang nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften abzulehnen wäre.</p> <p>Informationen im Sinne von Satz 1 sind insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Tagesordnungen des Kabinetts sowie der Vorkonferenz, die Kabinettsvorlagen sowie die Beschlüsse der Landesregierung;</li> <li>2. die Tagesordnungen, die Beschlussvorlagen, die Beschlüsse sowie die Niederschriften der Sitzungen der gewählten Gremien der Gemeinden und Gemeindeverbände.</li> <li>3. Berichte und Mitteilungen</li> </ol>

<p>Landesbehörden bei einer natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts in Auftrag gegeben wurden und die in auf Außenwirkung gerichtete Entscheidungen der Landesbehörden eingeflossen sind. Gutachten und Studien, die im Rahmen der Atomaufsicht in Auftrag gegeben wurden, betrifft dies nur, soweit sie von allgemeinem Interesse sind. Ausgenommen sind Gutachten und Studien aufgrund von Verträgen mit einem Auftragswert von weniger als 10.000 Euro,</p> <ol style="list-style-type: none"><li>4. Haushaltspläne, Stellenpläne und Wirtschaftspläne,</li><li>5. Übersichten über Zuwendungen an juristische Personen des Privatrechts oder an die öffentliche Hand,</li><li>6. elektronisch erteilte Auskünfte aufgrund von Anträgen nach § 4,</li><li>7. elektronisch erteilte Auskünfte aufgrund von Anträgen nach § 4 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation,</li><li>8. die bei den Gerichten des Landes vorhandenen eigenen veröffentlichungs-würdigen Entscheidungen,</li><li>9. Vorlagen der Landesregierung nach Beschlussfassung und Mitteilungen an den Landtag,</li><li>10. wesentliche Unternehmensdaten von Beteiligungen des Landes einschließlich einer Darstellung der jährlichen Vergütungen und Nebenleistungen nach dem Gesetz zur Veröffentlichung der Bezüge der Mitglieder von Geschäftsführungsorganen und Aufsichtsgremien öffentlicher Unternehmen im</li></ol>	<p>der Landesregierung an den Landtag oder an den Bundesrat, sowie Richtlinien und Runderlasse;</p> <ol style="list-style-type: none"><li>4. Verträge der Daseinsvorsorge und sonstige Verträge von allgemeinem öffentlichen Interesse mit einem Auftragswert von mehr als 10.000,00 EUR sowie alle Verträge, die mit einem solchen Vertrag in einem Sachzusammenhang stehen; der Auftragswert ergibt sich für diese verbundenen Verträge aus der Summe der Auftragswerte; Verträge über die Erstellung von Gutachten sind ohne Schwellenwert offen zu legen,</li><li>5. Verträge zwischen Hochschulen des Landes oder deren Untergliederungen und Dritten, insbesondere Kooperations- und Drittmittelverträge und verbundene Verträge,</li><li>6. Vereinbarungen (wie z.B. Rahmenvereinbarungen) und Verträge u.a. über Leistungsangebote, Entgelte oder die Qualitätsentwicklung im Bereich der Jugendhilfe und in allen sonstigen sozialrechtlichen Bereichen der informationspflichtigen Stelle und verbundene Verträge,</li><li>7. Haushalts-, Stellen-, Wirtschafts-, Organisations-, Geschäftsverteilungs- und Aktenpläne,</li><li>8. Verkündungsblätter sowie die örtlichen Bekanntmachungen der Gemeinden und Gemeindeverbände,</li><li>9. Gesetze, Verordnungen und anderes materielles Recht in konsolidierter sowie unkonsolidierter Fassung in der Form, dass die jeweils</li></ol>
---	--

<p>Land Schleswig-Holstein, 11. Verträge, soweit es sich nicht um öffentliche Aufträge oder um Kredit- oder Finanztermingeschäfte handelt; ausgenommen sind Verträge mit einem Auftragswert von weniger als 50.000 Euro, sowie 12. Verträge für die Erstellung von Gutachten; ausgenommen sind Verträge mit einem Auftragswert von weniger als 10.000 Euro. Auf die Veröffentlichungspflicht nach Satz 3 Nummer 3, 11 und 12 sollen Landesbehörden vor Abschluss eines Vertrages hinweisen. Landesbehörden können darüber hinaus Informationen allgemein zugänglich machen und an das elektronische Informationsregister nach Absatz 3 melden, deren Veröffentlichung sie für geeignet halten.</p> <p>(2) Über die veröffentlichten Informationen sollen die Landesbehörden Verzeichnisse führen, diese allgemein zugänglich machen und an das elektronische Informationsregister nach Absatz 3 melden.</p> <p>(3) Das Land richtet ein zentrales elektronisches Informationsregister und Informationsregisterstellen ein, um das Auffinden der Informationen zu erleichtern und interessierte Personen zu beraten. Landesbehörden sind verpflichtet, die in Absatz 1 genannten Informationen dort mit einheitlichen Metadaten zu registrieren und dafür die organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen.</p> <p>(4) Dem zentralen Informationsregister gemeldete Informationen werden unverzüglich in diesem veröffentlicht.</p> <p>(5) Einzelheiten, insbesondere die organisatorischen Zuständigkeiten und Pflichten der einzelnen Behörden zur Erfüllung der Pflichten nach Absatz 1, regelt die Landesregierung durch Rechtsverordnung.</p>	<p>geltende vollständige Fassung (konsolidiert) und außerdem jede einzelne Änderung (unkonsolidiert) einsehbar ist;</p> <p>10. Verwaltungsrichtlinien, Verwaltungsvorschriften, sonstige Fachhinweise oder -vorschriften und allgemeine Veröffentlichungen</p> <p>11. amtliche Statistiken, Broschüren und Tätigkeitsberichte,</p> <p>12. Stellungnahmen, Gutachten und Studien, soweit sie</p> <p>a. von Behörden in Auftrag gegeben wurden,</p> <p>b. in Entscheidungen der Behörden einfließen oder</p> <p>c. ihrer Vorbereitung dienen sollten,</p> <p>13. Geodaten nach Maßgabe des Landesgeodateninfrastrukturgesetzes vom 23. Dezember 2010 (GVBl. S. 548, BS 219-2) in der jeweils geltenden Fassung, soweit diese Daten nicht bereits nach anderen Rechtsvorschriften zu veröffentlichen sind;</p> <p>14. die von den informationspflichtigen Stellen erstellten öffentlichen Pläne wie beispielsweise bau- und raumordnungsrechtliche Pläne und sonstige Festsetzungen hierzu,</p> <p>15. die wesentlichen Regelungen erteilter Baugenehmigungen und -vorbescheide,</p> <p>16. Informationen, hinsichtlich derer die informationspflichtige Stelle eine Beteiligung der Öffentlichkeit oder Auslegung</p>
--	---

(6) Den Behörden der Gemeinden, Kreise und Ämter steht die Benutzung des zentralen elektronischen Informationsregisters frei, um dort Informationen zu veröffentlichen, auf die nach diesem Gesetz ein Informationszugang-recht besteht.

(7) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Vorgänge oder Dokumente, die Informationen über den Schutz kerntechnischer Anlagen gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter enthalten.

durchgeführt hat oder durchgeführt, ab dem Beginn der Beteiligung der Spitzenverbände der Interessenvertreter oder ab Auslegung,

17. die mit Gründen versehenen Entscheidungen der Gerichte des Landes und der Vergabekammer,

18. Drucksachen, Ausschussdrucksachen sowie sonstige Informationen des Landtages und der kommunalen Vertretungsorgane,

19. Zuwendungen der informationspflichtigen Stelle, soweit ihr Wert 1.000,00 EUR übersteigt,

20. Zuwendungen an die informationspflichtige Stelle ab einem Wert von 1.000,00 EUR,

21. die wesentlichen Unternehmensdaten von Beteiligungen der informationspflichtigen Stelle an privatrechtlichen Unternehmen, soweit sie der Kontrolle des Landes unterliegen, einschließlich Art und Zweck der Beteiligung, ihrem Nennwert, den Zuwendungen, den Erträgen und Kapitalentnahmen und der Vereinbarungen, auf denen die Beteiligung basiert, sowie die jährlichen Vergütungen und Nebenleistungen für die Leitungsebene,

22. Daten über die wirtschaftliche Situation der durch die informationspflichtige Stelle errichteten rechtlich selbstständigen Anstalten, rechtsfähigen Körperschaften des öffentlichen Rechts mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb und Stiftungen einschließlich einer Darstellung der jährlichen Vergütungen

und Nebenleistungen für die Leitungsebene,

23. vorbehaltlich § 165 GWB Vergabeentscheidungen sowie die Unterlagen, welche im Falle der vergaberechtlichen Nachprüfung jedenfalls der entscheidenden Stelle und etwaigen Konkurrenten zugänglich gemacht werden müssten,

24. Auskünfte aufgrund von Anträgen nach § 4 dieses Gesetzes sowie aufgrund von Anträgen nach § 4 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation,

25. Informationen über Grundstücke, an denen die transparentpflichtige Stelle mittelbar oder unmittelbar Eigentum, andere dingliche Rechte oder ein Vorkaufsrecht hat, wobei gesetzliche Vorkaufsrechte nach baurechtlichen Vorschriften ausgenommen bleiben und

26. eine Aufstellung der Verschlussachen unter Angabe eines Identifizierungsmerkmals (Titel, Aktenzeichen o.ä.), der herausgebenden Stelle, des Grades der Einstufung, des Umfangs der Akte oder des Dokuments, der Gründe für die Einstufung, des Datums der Einstufung sowie des Ablaufs der Einstufung sowie Dokumente, deren Einstufung als Verschlussache aufgehoben wurde oder abgelaufen ist.

Auf die Veröffentlichungspflicht nach Satz 3 Nummern 4, 5 und 6 haben Landesbehörden vor Abschluss eines Vertrages hinzuweisen.

(2) Zuwendungen im Sinne von Absatz 1 Satz 3 Nummer. 19 und 20 sind alle geldwerten Leistungen, welchen keine unmittelbare Gegenleistung gegenüber steht. Dem steht es gleich, wenn Gegenleistungen vereinbart sind, deren Erbringung aber voraussichtlich nicht erfolgen wird oder nicht durchsetzbar ist, oder deren Marktwert erheblich unter dem Wert der Zuwendung liegt.

(3) Darüber hinaus unterliegen Umweltinformationen vorbehaltlich einer Verbreitungspflicht der Veröffentlichungspflicht und zwar insbesondere die in § 12 Abs. 2 genannten.

(4) Informationen, bei denen aufgrund anderer Rechtsvorschriften eine Veröffentlichungspflicht besteht, sollen auch in dem elektronischen Informationsregister veröffentlicht werden.

(5) Informationspflichtige Stellen sollen auch weitere Informationen, zu deren Veröffentlichung sie nicht verpflichtet sind, im elektronischen Informationsregister bereitstellen.

(6) Über die veröffentlichten Informationen haben die Landesbehörden Verzeichnisse zu führen, diese allgemein zugänglich zu machen und an das elektronische Informationsregister nach Absatz 7 zu melden.

(7) Das Land richtet ein zentrales elektronisches Informationsregister und Informationsregisterstellen ein, um das Auffinden der Informationen zu erleichtern und inte-

ressierte Personen zu beraten. Landesbehörden sind verpflichtet, die in Absatz 1 genannten Informationen dort mit einheitlichen Metadaten zu registrieren und dafür die organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen.

(8) Binnen zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erlässt das für Inneres zuständige Ministerium nach öffentlicher Anhörung eine Rechtsverordnung, in der die Errichtung und der Betrieb eines zentralen elektronischen Informationsregisters für die Veröffentlichung von Registern, Dokumenten und Informationen, insbesondere die organisatorischen Zuständigkeiten und Pflichten der einzelnen Behörden zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz geregelt werden.

Binnen eines weiteren Jahres wird dieses elektronische Informationsregister eingerichtet und es werden die von den informationspflichtigen Stellen veröffentlichten und zu veröffentlichenden Informationen, Dokumente und Register über dieses elektronische Informationsregister von diesem Zeitpunkt an zugänglich gemacht. Das Portal wird benutzerfreundlich gestaltet und mit funktionalen Suchmaschinen ausgestattet. Es enthält eine elektronische Rückmeldefunktion, die keine Namensnennung erfordert. Die Rückmeldefunktion soll es den Nutzerinnen und Nutzern ermöglichen, vorhandene Informationen zu bewerten und auf Informationsdefizite und Informationswünsche aufmerksam zu machen. Landesbehörden sind verpflichtet, die in Absatz 1

		<p>genannten Informationen dort mit einheitlichen Metadaten zu registrieren und dafür die organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen.</p> <p>(9) Dem zentralen Informationsregister gemeldete Informationen werden unverzüglich in diesem veröffentlicht.</p> <p>(10) Die Absätze 1 bis 9 gelten auch für die Behörden der Gemeinden, Kreise und Ämter, soweit nach diesem Gesetz ein Informationszugangrecht besteht. Für die Behörden der Gemeinden, Kreise und Ämter gilt abweichend von Abs. 8 Satz 2 für die Einführung des elektronischen Informationsregisters eine Frist von zwei Jahren ab Erlass der Rechtsverordnung nach Abs. 8 Satz 1.</p>
§ 11 Unterrichtung der Öffentlichkeit	§ 12 Unterrichtung der Öffentlichkeit	
(1) Die informationspflichtigen Stellen unterrichten die Öffentlichkeit in angemessenem Umfang aktiv und systematisch über den Zustand der Umwelt. Zu diesem Zweck verbreiten sie Umweltinformationen, die für ihre Aufgaben von Bedeutung sind und über die sie verfügen, oder richten Verknüpfungen zu Internet-Seiten ein, auf denen die Informationen zu finden sind.	(1) Die informationspflichtigen Stellen unterrichten die Öffentlichkeit in angemessenem Umfang aktiv und systematisch über den Zustand der Umwelt. Zu diesem Zweck verbreiten sie Umweltinformationen, die für ihre Aufgaben von Bedeutung sind und über die sie verfügen, oder richten Verknüpfungen zu Internet-Seiten ein, auf denen die Informationen zu finden sind.	
(2) Zu den zu verbreitenden Umweltinformationen gehören:	(2) Zu den zu verbreitenden Umweltinformationen gehören:	
1. der Wortlaut von völkerrechtlichen Verträgen, Übereinkünften und Vereinbarungen, Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften, des Bundes, der Länder, der Gemeinden, Kreise und Ämter über die Umwelt oder mit Bezug zur Umwelt,	1. der Wortlaut von völkerrechtlichen Verträgen, Übereinkünften und Vereinbarungen, Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften, des Bundes, der Länder, der Gemeinden, Kreise und Ämter über die Umwelt oder mit Bezug zur Umwelt, 2. politische Konzepte sowie	

<p>2. politische Konzepte sowie Pläne und Programme mit Bezug zur Umwelt,</p> <p>3. Berichte über den Stand der Umsetzung von Rechtsvorschriften sowie von Konzepten, Plänen und Programmen nach den Nummern 1 und 2, sofern solche Berichte von den informationspflichtigen Stellen in elektronischer Form ausgearbeitet worden sind oder bereitgehalten werden,</p> <p>4. Daten oder Zusammenfassungen von Daten aus der Überwachung von Tätigkeiten, die sich auf die Umwelt auswirken oder wahrscheinlich auswirken,</p> <p>5. Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben,</p> <p>6. Umweltvereinbarungen sowie</p> <p>7. zusammenfassende Darstellungen und Bewertungen der Umweltauswirkungen nach §§ 11 und 12 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163), und Risikobewertungen im Hinblick auf Umweltbestandteile nach § 2 Abs. 2 Nr. 1.</p> <p>In den Fällen der Nummern 5 bis 7 genügt zur Verbreitung die Angabe, wo solche Informationen zugänglich sind oder gefunden werden können. Die veröffentlichten Umweltinformationen sind in angemessenen Abständen zu aktualisieren.</p>	<p>Pläne und Programme mit Bezug zur Umwelt,</p> <p>3. Berichte über den Stand der Umsetzung von Rechtsvorschriften sowie von Konzepten, Plänen und Programmen nach den Nummern 1 und 2, sofern solche Berichte von den informationspflichtigen Stellen in elektronischer Form ausgearbeitet worden sind oder bereitgehalten werden,</p> <p>4. Daten oder Zusammenfassungen von Daten aus der Überwachung von Tätigkeiten, die sich auf die Umwelt auswirken oder wahrscheinlich auswirken,</p> <p>5. Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben,</p> <p>6. Umweltvereinbarungen sowie</p> <p>7. zusammenfassende Darstellungen und Bewertungen der Umweltauswirkungen nach §§ 11 und 12 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163), und Risikobewertungen im Hinblick auf Umweltbestandteile nach § 2 Abs. 2 Nr. 1.</p> <p>In den Fällen der Nummern 5 bis 7 genügt zur Verbreitung die Angabe, wo solche Informationen zugänglich sind oder gefunden werden können. Die veröffentlichten Umweltinformationen sind in angemessenen Abständen zu aktualisieren.</p>	
<p>(3) Die Verbreitung von Umweltinformationen soll in für die Öffentlichkeit verständlicher Darstellung und leicht zugänglichen Formaten erfolgen. Hierzu sollen, soweit vorhanden, elektronische Kommunikationsmittel verwendet werden. Satz 2 gilt</p>	<p>(3) Die Verbreitung von Umweltinformationen soll in für die Öffentlichkeit verständlicher Darstellung und leicht zugänglichen Formaten erfolgen. Hierzu sollen, soweit vorhanden, elektronische Kommunikationsmittel verwendet werden. Satz 2 gilt</p>	

nicht für Umweltinformationen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes angefallen sind, es sei denn, sie liegen bereits in elektronischer Form vor.	nicht für Umweltinformationen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes angefallen sind, es sei denn, sie liegen bereits in elektronischer Form vor.	
(4) Im Fall einer unmittelbaren Bedrohung der menschlichen Gesundheit oder der Umwelt haben die informationspflichtigen Stellen sämtliche Informationen, über die sie verfügen und die es der eventuell betroffenen Öffentlichkeit ermöglichen könnten, Maßnahmen zur Abwendung oder Begrenzung von Schäden infolge dieser Bedrohung zu ergreifen, unmittelbar und unverzüglich zu verbreiten. Dies gilt unabhängig davon, ob die Bedrohung Folge menschlicher Tätigkeit ist oder eine natürliche Ursache hat. Verfügen mehrere informationspflichtige Stellen über solche Informationen, stimmen sie sich bei deren Verbreitung ab.	(4) Im Fall einer unmittelbaren Bedrohung der menschlichen Gesundheit oder der Umwelt haben die informationspflichtigen Stellen sämtliche Informationen, über die sie verfügen und die es der eventuell betroffenen Öffentlichkeit ermöglichen könnten, Maßnahmen zur Abwendung oder Begrenzung von Schäden infolge dieser Bedrohung zu ergreifen, unmittelbar und unverzüglich zu verbreiten. Dies gilt unabhängig davon, ob die Bedrohung Folge menschlicher Tätigkeit ist oder eine natürliche Ursache hat. Verfügen mehrere informationspflichtige Stellen über solche Informationen, stimmen sie sich bei deren Verbreitung ab.	Die Anforderungen an die Verbreitung von Umweltinformationen können auch dadurch erfüllt werden, dass Verknüpfungen zu Internet-Seiten eingerichtet werden, auf denen die zu verbreitenden Umweltinformationen zu finden sind. Die Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Absatz kann auf bestimmte Stellen der öffentlichen Verwaltung oder private Stellen übertragen werden.
(5) Die §§ 9 bis 10 sowie § 8 Abs. 2 sind entsprechend anzuwenden.	(5) Die §§ 9 bis 10 sowie § 8 Abs. 2 sind entsprechend anzuwenden.	
<b>§ 12 Kosten</b>	<b>§ 13 Kosten</b>	
(1) Für die Bereitstellung von Informationen aufgrund dieses Gesetzes werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Gebühren werden nicht erhoben für  1. die Erteilung mündlicher und einfacher schriftlicher Auskünfte, 2. die Einsichtnahme vor Ort, 3. Maßnahmen und Vorkeh-	(1) Für die Bereitstellung von Informationen aufgrund dieses Gesetzes werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Gebühren werden nicht erhoben für  1. die Erteilung mündlicher und einfacher schriftlicher Auskünfte, 2. die Einsichtnahme vor Ort, 3. Maßnahmen und Vorkeh-	

rungen nach § 8, 4. die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 11.	rungen nach § 8, 4. die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 11.	
(2) Die Gebühren sind auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen, dass das Recht auf Zugang zu Informationen nach § 3 wirksam in Anspruch genommen werden kann.	(2) Die Gebühren sind auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen, dass das Recht auf Zugang zu Informationen nach § 3 wirksam in Anspruch genommen werden kann.	
(3) Das Innenministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Umwelt zuständigen Ministerium für die Bereitstellung von Informationen durch informationspflichtige Stellen nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 die Höhe der Kosten durch Verordnung zu bestimmen. Die §§ 9, 10 und 15 Abs. 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 9. März 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 356), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 8. September 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 575), finden keine Anwendung.	(3) Das Innenministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Umwelt zuständigen Ministerium für die Bereitstellung von Informationen durch informationspflichtige Stellen nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 die Höhe der Kosten durch Verordnung zu bestimmen. Die §§ 9, 10 und 15 Abs. 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), <b>zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 89), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 16. März 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 96)</b> , finden keine Anwendung.	
(4) Informationspflichtige Stellen nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 oder 3 können für die Bereitstellung von Informationen von der antragstellenden Person Kostenerstattung entsprechend den Grundsätzen nach den Absätzen 1 und 2 verlangen. Die Höhe der erstattungsfähigen Kosten bemisst sich nach den in der Rechtsverordnung nach Abs. 3 festgelegten Kostensätzen für Amtshandlungen von informationspflichtigen Stellen nach § 2 Abs. 3 Nr. 1.	(4) Informationspflichtige Stellen nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 oder 3 können für die Bereitstellung von Informationen von der antragstellenden Person Kostenerstattung entsprechend den Grundsätzen nach den Absätzen 1 und 2 verlangen. Die Höhe der erstattungsfähigen Kosten bemisst sich nach den in der Rechtsverordnung nach Abs. 3 festgelegten Kostensätzen für Amtshandlungen von informationspflichtigen Stellen nach § 2 Abs. 3 Nr. 1.	
§ 13 Anrufung der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz	§ 14 Anrufung der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz	§ 14 Anrufung der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz
Eine Person, die der Ansicht ist, dass ihr Informationsersuchen zu Unrecht abgelehnt oder nicht beachtet worden	Eine Person, die der Ansicht ist, dass ihr Informationsersuchen zu Unrecht abgelehnt oder nicht beachtet worden	Eine Person, die der Ansicht ist, dass ihr Informationsersuchen zu Unrecht abgelehnt oder nicht beachtet worden

ist oder dass sie von einer informationspflichtigen Stelle eine unzulängliche Antwort erhalten hat, kann die oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz anrufen. Die Regelungen des Landesdatenschutzgesetzes über die Aufgaben und die Befugnisse der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz finden entsprechend Anwendung. Die Vorschriften über den gerichtlichen Rechtsschutz bleiben unberührt.	ist oder dass sie von einer informationspflichtigen Stelle eine unzulängliche Antwort erhalten hat, kann die oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz anrufen. Die Regelungen des Landesdatenschutzgesetzes über die Aufgaben und die Befugnisse der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz finden entsprechend Anwendung. Die Vorschriften über den gerichtlichen Rechtsschutz bleiben unberührt.	ist oder dass sie von einer informationspflichtigen Stelle eine unzulängliche Antwort erhalten hat, kann die oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz anrufen. Die Regelungen des Landesdatenschutzgesetzes über die Aufgaben und die Befugnisse der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz finden entsprechend Anwendung. Die Vorschriften über den gerichtlichen Rechtsschutz bleiben unberührt.
§ 14 Übergangsvorschrift	§ 15 Übergangsvorschrift	
Anträge auf Zugang zu Informationen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt worden sind, sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu Ende zu führen.	Anträge auf Zugang zu Informationen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt worden sind, sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu Ende zu führen.	

<b>§ 96 Landeshaushaltsordnung - Prüfergebnis</b>		<b>§ 96 Landeshaushaltsordnung - Prüfergebnis</b>
(3) Informationszugangsrechte, die andere Gesetze einräumen, bestehen, wenn das Prüfungsergebnis abschließend festgestellt wurde. Gleiches gilt für Berichte, wenn diese abschließend vom Landtag beraten wurden. Zum Schutz des Prüfungs- und Beratungsverfahrens wird Zugang zu den zur Prüfungs- und Beratungstätigkeit geführten Akten nicht gewährt. Satz 3 gilt auch für die entsprechenden Akten bei den geprüften Stellen.		(3) Informationszugangsrechte, die andere Gesetze einräumen, bestehen, wenn das Prüfungsergebnis abschließend festgestellt wurde. Gleiches gilt für Berichte, wenn diese abschließend vom Landtag beraten wurden. Zum Schutz des Prüfungs- und Beratungsverfahrens wird Zugang zu den zur Prüfungs- und Beratungstätigkeit geführten Akten nicht gewährt. Satz 3 gilt auch für die entsprechenden Akten bei den geprüften Stellen.

Dr. Patrick Breyer

und Fraktion